

**4. Änderungssatzung vom 27.03.2019 zur „Satzung der Stadt Dormagen  
über die kommunale Einrichtung Technische Betriebe Dormagen in der Rechtsform  
der Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.12.2006, in der Fassung  
der 3. Änderungssatzung vom 10.02.2017“**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, §114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 26.02.2019 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung § 5**

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt, für die Wahl gilt §50 Abs. 4 GO sinngemäß. Für die Bestellung von beratenden Mitgliedern gilt §58 Abs. 1 GO entsprechend.

3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende **4. Änderungssatzung vom 27.03.2019 zur „Satzung der Stadt Dormagen über die kommunale Einrichtung Technische Betriebe Dormagen in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.12.2006, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.02.2017“** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 27.03.2019

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister